943.4

943.
28

Programm

des

Progymnasiums zu Deutz

Ostern

1876.

Inhalt:

Mittheilungen zur Geschichte der Stadt Deutz.
Schulnachrichten.
} **Vom Rektor.**

L. Schwörbel

GYMNASIUM
ERNESTINUM
GOTHANUM.

1876. Progr. Nr. 586. **1876.**

Dietz'sche Buchdruckerei, Deutz.

Die Stadt Deutz verdankt höchst wahrscheinlich den Römern ihren Ursprung. Ueberreste römischer Mauerwerke und eine Reihe von römischen Inschriften bezeugen das Vorhandensein einer römischen Niederlassung auf dem Köln gegenüber liegenden rechten Rheinufer.[1]) Leider ist der ursprüngliche Name dieses Castrums, castrum Divitiensium, nur in einer zweifelhaften Inschrift auf uns gekommen.[2]) Deutz blieb auch in der fränkischen Periode ein befestigter Ort und scheint nicht unbedeutend gewesen zu sein; der Name desselben wird zuerst im Jahre 557 durch Gregor von Tours,[3]) sodann unter Karl dem Großen und seinen nächsten Nachfolgern wiederholt erwähnt.[4]) Aus dem alten Castrum war ohne Zweifel ein königlicher Herrenhof (curtis) geworden, welcher an Bruno, den vortrefflichen Bruder Otto's des Großen, und durch dessen Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln in den Besitz dieser Kirche gelangt war.[5])

Es war wohl ein günstiger Zufall, daß Erzbischof Heribert nach langem Schwanken, an welchem Orte er das Gelübde seines kaiserlichen Freundes und Herrn erfüllen sollte, sich in Folge eines Traumgesichtes dazu entschloß, in Deutz eine Abtei zu gründen, die er am 1. April des Jahres 1003 auch einweihte, und der er bis an das Ende seines Lebens seine ganze Liebe zuwandte.[6])

Zu derselben Zeit, als die Abtei zu großem Ansehen gelangte, tritt auch in der Entwickelung des Ortes, der zur Stadt erhoben wurde, ein großer Aufschwung ein; für gewerbliche Einrichtungen diente das damals befreundete Köln als Vorbild.[7])

Leider war diese Blüthe des städtischen Lebens nur von kurzer Dauer;[8]) durch die blutigen Fehden zwischen der Stadt Köln und den Erzbischöfen, die immer von Neuem wieder ausbrachen, wurde Deutz in seiner Entwickelung gehemmt und allmählich dessen gänzlicher Verfall herbeigeführt. Da die Erzbischöfe von hier aus leicht die Freiheit der Kölner bedrohen konnten, so sahen diese in der Schwächung von Deutz eine Bürgschaft ihrer eigenen Sicherheit und suchten Ringmauern, Thürme und feste Gebäude bald durch feindliche Ueberfälle zu zerstören, bald durch Verträge ihre Niederlegung zu veranlassen oder

---

1) Brambach, corpus inscriptionum Rhenanarum, n. 439—445.

2) Das Nähere bei Brambach, a. a. O. und appendix n 26; Am. Marc. 26, 7; 27, 1; Deycks, Deutz, eine Römerveste, castrum Divitensium, in den Bonner Jahrbüchern S. 1—34, sodann in einem Programm der Akademie zu Münster vom Jahre 1850: de origine Romana oppidi Tuitiensis. Hierzu vergleiche man Böcking in der Notitia dignitatum etc. II, S. 190, 218 ff, 490 und fasc. IV, S. 223, fasc. V, add. et cor. ad vol. II, n. 224 y. 3; Förstemann im zweiten Bande der Ortsnamen S. 1443.

3) Gregor v. Tours IV, 16. Richter, Ann. der deutschen Gesch. im Mittelalter I, S. 64.

4) Einhard's Ann. z. J. 779; Ann. Lauriss. zu demselben Jahre; Chronik des Regino z. J. 869 und z. J. 876 etc.; vergl. noch Dümmler, Gesch. des ostfränkischen Reiches II, S. 34.

5) Ruotger vita Brunonis, S. 49; Ennen und Eckertz, Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln I, Urkunde n. 13.

6) Lantbert vita Heriberti in M. G. SS, IV., S. 740 ff.; codex manuscr. im Besitze des Fürsten von Hohenzollern; eine Abschrift desselben verdanke ich der freundlichen Mittheilung des Herrn Archivar Dr. Ennen. Aus diesem Codex hat Gelenius sowohl die Schenkungs-Urkunden an die Abtei im ersten Bande seiner Farragines (abgedruckt bei Lacomblet, Urkundenb. I n. 136 ꝛc.), als auch die Geschichte der Abtei bis zum Tode des Abtes Nikolaus Breden, gest. in Köln am 19. Juni 1594, im vierten Bande der Farrag. entnommen.

7) Ennen und Eckertz, Quellen, II n. 117, derselbe Vertrag erneuert 1335, n. 119 u. 432, IV n. 316; Lacomblet Urkundenb. II n. 166.

8) In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird Deutz nicht mehr Stadt genannt; in der Schöffenkundschaft vom Jahre 1386 (Grimm, Weisthümer, III S. 3ff) wenigstens ist dies deutlich ausgesprochen: In dem eirsten si zu wissen, dat Duitz, dat vurmails ein slos ind ein stat is gewest, und noch huide des dachs ein friheit is etc.

Deutz dauernd festzusetzen, so suchten diese meist als Verbündete der Kölner es den Erzbischöfen unmöglich zu machen, von hier aus ihre Herrschaft am Niederrhein zu bedrohen.[1]) Dazu kam noch, daß die Landesfürsten bei Geldverlegenheiten sich wiederholt dadurch zu helfen suchten, daß sie die Einkünfte der Stadt auf eine Reihe von Jahren verpfändeten.[2])

Nachdem der dreißigjährige Krieg die lange Reihe von Zerstörungen abgeschlossen, war Deutz zu einem unbedeutenden Flecken herabgesunken und nicht mehr im Stande, sich ohne fremde Hülfe wieder zu heben.[3]) Die Eifersucht der Nachbarn hörte zwar auf, allein auch die Erzbischöfe thaten nichts für den Ort, der überdies durch seine Lage bei allen kriegerischen Verwickelungen bedeutende Militärlasten zu tragen hatte.

Nach den großen territorialen Umwälzungen in Folge der französischen Revolution wurde zwar durch die Verbindung der bis dahin unnatürlicher Weise getrennten Nachbargebiete zu einer staatlichen Einheit und ihre Einverleibung in den preußischen Staat das Haupthinderniß der Entwickelung für unsere Stadt beseitigt, allein die neue Befestigung hat im Anschlusse an die damaligen Verhältnisse der Entwickelung zu enge Grenzen gezogen.

Die Schicksale des Ortes haben leider schon frühe die Vernichtung und Zerstreuung des handschriftlichen Materials herbeigeführt. Genauere Angaben hierüber einer späteren Darstellung vorbehaltend, möchte ich hier nur erwähnen, daß das Archiv der hiesigen Abtei am Ende des vorigen Jahrhunderts nach dem Kloster Grafschaft geflüchtet und bei einem Klosterbrande zum Theil vernichtet wurde; die geretteten Ueberreste bestanden im Jahre 1804 noch aus 37 Packeten mit 390 Urkunden und 150 einzelnen Urkunden. Die besten Schätze der Bibliothek wurden von den flüchtigen Mönchen mitgenommen und nach allen Seiten hin zerstreut. Der reiche Schöffenschrein und die Gerichtsakten wurden unter der bergischen Fremdherrschaft an die Regierung geschickt und blieben bis vor einigen Jahren in Siegburg liegen, von wo sie in das Provinzial-Archiv in Düsseldorf kamen; einzelne Stücke, welche unter die Registratur der Amtleute gerathen waren, blieben der Stadt erhalten. Die Akten der Amtleute, meist aus dem siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert, so wie die Bürgerbücher und Jahresrechnungen der Bürgermeister sind großentheils in einem sehr verwahrlosten Zustande auf uns gekommen. Allein auch diese Reste sind für die geschichtliche Vergangenheit von Deutz nicht unwichtig, wie einige Proben, soweit der Raum dazu ausreicht, zeigen werden.

---

1) Die Belegstellen für die einzelnen Sätze bei Ennen, Lacomblet, Cardauns (kölner Chron.) u. A. sind so zahlreich, daß dieselben hier nicht angegeben werden können.

2) Höfer, Auswahl der ältest. Urkunden etc. S. 73—76; Lacomblet, Urkundenb. III n. 580; Ennen, Gesch. v. Köln, II S. 416 u. 711.

3) Zum Beweise für die Abnahme der Bewohner führe ich nur an, daß die Zahl der aufgenommenen Bürger v. J. 1550—1600 309, dagegen in einem gleichen Zeitraume v. J. 1750—1800 nur 251 betrug. Die Verschiedenheit in der Gewerbthätigkeit der Bürger kann hier leider nicht berücksichtigt werden. Aus den Angaben über die Abnahme der Häuserzahl hebe ich nur hervor die Bemerkung des Hermann von Weinsberg im 2. Bde. seiner Chronik unter d. 20. Aug. 1583 über die Zerstörung von Deutz: „es mach noch an vil iaren in die naronge und flor nit kommen, darin es vil iar gewesen, dass noch bei drissich heuser da synd pliben stain", sodann eine Eingabe von Schultheis und Schöffen an den Kurfürsten vom Jahre 1643, daß durch Baudissens Einfall und die stadtköln. Soldaten 106 Wohnungen mit ungefähr 8567 Rth. Kapitalwerth, welche bisher 104 Gl. 18 Alb. 7 Heller Steuer eingebracht, gänzlich verwüstet worden seien, ferner eine Eingabe der Gemeinde, worin die Zahl der im Jahre 1672 zerstörten oder „von den soldaten abgebrochenen vnd verbrandten" Häuser auf 36 angegeben wird.

1. Beitrag zur Geschichte des Bürgermeisteramtes zu Deutz.

Den hiesigen Bürgermeistern wurden nach einer Urkunde vom 20. Febr. 1752 bei Uebernahme ihres Amtes folgende Gegenstände überliefert:

1. Das Bürgerbuch.
2. Waage, Gewicht und Maß, eine ganze und eine halbe Elle.
3. Die Hebezettel.
4. Ein kurfürstl. Befehl zur Untersuchung der Wirthshäuser zwischen Messe und Predigt.
5. Ein kurfürstl. Befehl, daß die Christen in den Häusern der Juden am Sabath nicht arbeiten sollten.
6. Ein kurfürstl. Befehl, auf alles Raubgesindel wohl zu achten, auch die Nachtwache im Auge zu behalten.
7. Ein kurfürstlicher Befehl, daß kein Vieh, Kühe oder Ochsen, ohne glaubwürdigen Paß von dem Orte, woher dasselbe kommt, durch das Land getrieben werden dürfe.
8. Ein Befehl vom Herrn Amtmann, daß an Sonn- und Feiertagen keine Waaren zum Verkaufe ausgestellt werden dürfen.
9. Ein kurfürstl. Befehl, wie man sich zu verhalten habe, wenn kurfürstl. Husaren hier eintreffen.
10. Eine genaue Liste der Diebsgesellen, welche sich im kölnischen Lande herumtreiben; daher soll alle vierzehn Tage eine Controle statt finden (cf. Nr. 6).
11. Ein kurfürstl. Befehl, daß die Juden den Bürgermeistern und Vorstehern jährlich ihre Geleitsbriefe vorzeigen sollten.
12. Ein kurfürstl. Befehl vom 3. Juli 1751, wodurch die Bürgermeister angewiesen werden, auf die fremden Studenten, besonders Juden und Jäger, wohl zu achten und, falls dieselben keine glaubwürdigen Pässe besitzen, nach Kaiserswerth führen zu lassen.

Die Registratur eines Bürgermeisters war also sehr bescheiden und bestand zum größten Theil aus polizeilichen Verordnungen, die mit unwesentlichen Abänderungen von Zeit zu Zeit erneuert wurden. Das wichtigste Stück war das in Nr. 1 angegebene Bürgerbuch, wobei jedoch nicht zu erkennen ist, ob das alte oder das neue gemeint sei; wahrscheinlich waren beide im Besitze des Bürgermeisters. Das alte Bürgerbuch führt auf der Außenseite die Aufschrift: „Dat is dat burger boych aus dem iare 1527", ist auf Papier geschrieben, umfaßt 182 Blätter und beginnt mit der Abrechnung des Johann Moir aus dem Jahre 1525; die Handschrift bricht ab in einem Vertrage, den die hiesige Gemeinde mit der Gemeinde zu Engelskirchen über den Besuch des deutzer Marktes von Mai bis Remigius am 23. September 1574 abschloß. Anfang und Ende deuten zugleich den doppelten Zweck des Buches an: während nämlich die erste Hälfte in chronologischer Reihenfolge die Jahres-Abrechnungen der Bürgermeister bis zum Jahre 1639, sodann noch eine Reihe von Rechnungen aus der zweiten Hälfte des siebenzehnten und einige des vorigen Jahrhunderts enthält, umfaßt die zweite Hälfte eine Reihe von Verträgen und bürgerlichen Satzungen der Gemeinde meist aus dem sechzehnten Jahrhundert, die, wie es gerade das Bedürfniß erforderte, an einer beliebigen Stelle eingetragen wurden.

Die Schrift ist zuweilen sehr unleserlich, da die einzelnen Abrechnungen mehrfach durch Männer eingetragen wurden, die des Schreibens nicht kundig waren, allein bei der großen Dürftigkeit der Quellen ist dieses Buch für die Lokalgeschichte von Deutz von sehr hohem Werthe, zumal die etwas trockenen Jahres-Abschlüsse einige Mal durch vollständige Rechnungen ersetzt sind, in denen das öffentliche Leben der Gemeinde seinen Ausdruck findet. Nachrichten über feindliche Einfälle ꝛc. sind nur spärlich eingestreut, desto gewissenhafter sind die Namen der neu aufgenommenen Bürger in jedem Jahre eingetragen worden. Im Jahre 1728 wurde ein neues Bürgerbuch angelegt, welches unter jedem Jahre die Namen der Bürgermeister, der Vorsteher und der aufgenommenen Bürger, auch einige Verträge der Gemeinde bis zum Jahre 1808 enthält. Der Inhalt dieser Fortsetzung ist jedoch größtentheils aus der Registratur der Amtleute, die in einem sehr verwahrlosten Zustande vorhanden ist, bekannt.

Verzeichniß der Bürgermeister zu Deutz vom Jahre 1525 bis zu Anfang dieses Jahrhunderts.[1]

1525	Johan Moir
1526	Henrich Kesselsleger
1527	Herman Schonmecher
1528	Paulus Brouwer
1529	Mychel Hunt
1530	Gerlach zum Bock
1531	Bruyn Hunt
1532	Peter Weuer
1533	Jasper Danhuser
1534	Andreis Schonmecher [2]
1535	Johan van Godessberg
1536	Johan Musch
1537	Roerich Bruywer
1538	Johan Moir [3]
1539	Thys van Vyns
1540	Peter Kuychen
1541	Dederich zo der Eren, gen. Lyfflender
1542	Peter Weuer
1543	Johan van Gesundt
1544	Johan Rorychs
1545	Dryes Schonmecher
1546	Johan Musch [4]
1547	Thyes Kannegeysser
1548	Peter Weuer
1549	Johan van Gesundt [5]
1550	Johan Rorychs [6]
1551	Dederich Lyfflender [7]
1552	Dreis Schonmecher
1553	Johan Musch
1554	Thies Kannegeysser [8]
1555	Wilhem Vyllinck
1556	Peter Weffer
1557	Johan Rorychs
1558	Johan van Gesundt
1559	Dreis Schonmecher
1560	Johan Musch
1561	Theiss Kannegeysser
1562	Wilhem Vyllinck [9]
1563	Sixtus Waltfurster
1564	Merten Huedtmecher
1565	Johan van Gesundt
1566	(Kein Name genannt)

1) In Bezug auf die Schreibweise des nachfolgenden Verzeichnisses sei noch Folgendes bemerkt. Die Vornamen sind überall so geschrieben, wie das Original dieselben an der betreffenden Stelle darbot; für die Zunamen jedoch habe ich durchgehends die Schreibart beibehalten, in welcher ich den Namen zuerst vorfand.

2) Schoynmecher, später Schomecher. 3) Moyr. 4) Muysch, später Mueisch, Meusch. 5) Gesoende, Gesonde, später meist Gesunde. 6) Roerych, Rorich, Ruerich. 7) Leifflender. 8) Kannengiesser, Kannengieser und Kannegieser 9) Velinck.

1567 Theis Kannegeysser
1568 Johan von Hatting, genannt Mey
1569 Johan Hoest
1570 Sixtus Waltfurster
1571 Merten Huedtmecher [1])
1572 Johan van Gesundt
1573 Theis Kannegeysser, † den 31. Aug., von da ab Bruin Moer
1574 Bruin Moer [2])
1575 Gosswinus Duissberch
1576 Buenn Pelser
1577 Dieterich Schonmecher
1578 Johan Hoest
1579 Sixtus Waltfurster
1580 Joest Wessinck
1581 Heinrich Jochims
1582 Eggen von Vrede
1583 Bruin Moer
1584 Niclaus von Aussem
1585 Paulus Becker
1586—1589 Mateis Becker
1589 Johan Mohr
1590 Sixtus Waltfurster
1591 Gotfried Boess
1592 Thonges Darschet
1593 Heinrich Jochims
1594 Bruin Moer
1595 Niclaus von Aussem [3])
1596 Derselbe
1597 Sixtus Waltfurster †, für ihn Niclaus von Aussem eingetreten
1598 Theis Becker, ihn vertrat Tönnis Darschet [4])
1599 Johan von Mentz, sein Jahr führte zu Ende Tönnis Darschet
1600 Pitters Johan von Mullenheim
1601 Wessel Vagt
1602 Johan Keiser von Portz
1603 Hinderich Jochims [5])
1604 Niclais von Aussem
1605 Pitter Jochims
1606 Niclais Mostart
1607 Hans Voller
1608 Matheis Becker
1609 Matheis Unckell
1610 Goddert Michels
1611 Hans von Mullenheim [6])
1612 Peter von Essen
1613 Dietherich Wyrich
1614 Niclais von Aussem
1615 Peter Jochims
1616 Hans Voller [7])
1617 Dederich Marx
1618 Mathis Becker
1619 Heinrich Jordans von Lamersdorff
1620 Peter von Essen
1621 Derich Wyrich [8])
1622 Peter Jochims
1623 Hans Voller
1624 Derich Marx
1625 Hinrich Jordans
1626 Hartmann Becker
1627 Jan Schlecht
1628 Peter Jochims
1629 Michaël Nolden
1630 Johan Schlecht
1631—33 Bernhardt Kurdten
1634 Girlich Beurichs †, nach seinem Tode v.
1635—37 Henrich Jordans
1637 Johan Klumpgens
1638 Niclas Bawmister
1639 Heinrich Werners
1657 Jacob Sprotten
1671 Nicolaus Kürten
1676 Herman Vahn
1677 Daniel Schwellem
1678 Gierhart Bensberg
1679 Albert Reidell
1680 Nicolaus Kürten
1681 Daniel Schwellem
1682 Peter Brewer
1684 Albert Reidell
1686 Daniel Schwellem
1692 Derselbe
1696 Derselbe
1702 Derselbe
1707 Derselbe
1728 Joh. Michaël Küster
1729 Bernhard Wiertz
1730 Joh. Michael Küster

---

1) Huedmecher. 2) Morr, Mor 1583, Moeren 1594. 3) von Aussheim. 4) Torscheidt, Dorscheidt. 5) Jocheims-Jochems, Joichems, Juchems. 6) Mulheim. 7) Foller. 8) Wierich.

1731	Mathias Beull
1732	Peter Wollenberg
1733	Peter Schmitz
1734	Paulus Lauthen
1735	Peter Schmitz
1736	Peter Wollenberg
1737	Joh. Peter Crantz
1738	Wilhelm Brinckmann
1739	Peter Schmitz
1740	Balthasar Feigenbaum
1741	Daniel Schos
1742	Nicolaus Ostheim
1743	Joh. Jacob Beckmann
1744	Joh. Peter Crantz
1745	Wilhelm Brinckmann
1746	Peter Weidenfelt
1747	Balthasar Feigenbaum
1748	Johan Esser
1749	Godefridus Huppertz
1750	Henricus Lülstorff
1751	Derselbe
1752	Wilhelm Ecker
1753	Joh. Jacob Beckmann
1754	Godefredus Huppertz
1755	Wilhelm Ecker
1756	Joh. Conrad Böcker
1757	Peter Hoffstattt
1758	Wilhelm Brinckmann
1759	Joh. Conrad Böcker
1760	Wilhelm Ecker
1761	Arnold Claren
1762	Godefridus Huppertz
1763	Gerard Forster
1764	Joh. Christian Poshoff
1765	Johann Anton Porshe
1766	Georg Stuht
1767	Vincentius Hoffstatt
1768	Matthias Werners
1769	Wilhelm Heinrich Müller
1770	Franciscus Severinus Ferrenholtz
1771	Derselbe
1772	Derselbe
1773	Henrich Müller
1774	Gerhard Förster
1775	Joh Anton Porshe
1776	Christian Neuhöffer
1777	Christian Streffinck
1778	Derselbe
1779	Joh. Emmericus Breidt
1780	Derselbe
1781	Joh Dominicus Neumann
1782	Henricus Müller
1783	Joh. Arnold Joseph Zöller, Dr. juris
1784	Derselbe
1785	Henricus Helm
1786	Henricus Neuhöffer
1787	Johann Preiser
1788	Henrich Schmitz
1789	Henrich Helm
1790	Tilmann Bruckmann
1791	Joh. Henrich Schmitz
1792	Tilmann Bruckmann
1793	Henrich Schmitz
1794	Derselbe
1795—1800	Heinrich Helm
1801	Franz Anton Breidt
1802—1805	Tillmann Bruckmann
1806	Arnold Eckard
1807	Joh. Wilhelm Helm
1808	Christian Neuhöffer

Zur Erläuterung vorstehender Tabelle mögen nachfolgende Bemerkungen dienen.

Die Bürgermeister bekleideten ihr Amt, soweit wir dies verfolgen können, als Ehrenamt, d. h. ohne Besoldung; nur die baaren Auslagen, insbesondere Reise- und Verzehrungskosten durften dieselben in Rechnung bringen. Kleine Beträge von Ueberschüssen wurden ihnen bei der Rechnungs-Ablage bisweilen zugesprochen. Zum ersten Male findet sich bei der Abrechnung des Wilhelm Vyllinck am 22. Januar 1569 in Betreff eines Restes von 6 Mark 7 Albus der Zusatz: „ist ihm geschenkt für seine Arbeit"; am 3. März desselben Jahres werden dem Sixtus Waltfürster „für seine Kosten" der Betrag für eine halbe Bürgerschaft sowie 4 Thaler Hauszins, welche der Gerichtsbote zu zahlen hatte, im Ganzen 7 Thaler bewilligt. Aehnliche Beträge als Gratifikation für die Mühewaltung des Bürgermeisters finden sich in den späteren Rechnungen fast regelmäßig; im vorigen Jahrhundert betrug das stehende Gehalt 25 Rthlr., daneben blieben die früheren Sporteln natürlich bestehen.

Der Amtsantritt war verschieden; im sechszehnten Jahrhundert erfolgte derselbe in der Regel am Montag nach Fastnachtssonntag, ausnahmsweise auch später; im siebenzehnten Jahrhundert kam der 1. Januar zugleich als Wahltag in Gebrauch; im Jahre 1671 schrieb der Bürgermeister als Kopf über die Rechnungs-Ablage: „Um Neujahrstag bin ich Nikolaus Küten von H. Scholtis, Schöffen und den Vierbürgern zum Bürgermeister erwählt worden." In den folgenden Jahren wiederholen sich diese Zusätze.

Die Amtsdauer war in der Regel auf ein Jahr beschränkt, nur in politisch aufgeregten Zeiten wich man von dieser Bestimmung ab; nach Ablauf einiger Jahre jedoch wurden die früheren Bürgermeister meistens wiedergewählt. Bei genauerer Prüfung obiger Tabelle ergibt sich, daß 55 Bürgermeister nur Ein Jahr, daß Heinrich Helm acht Mal, Daniel Schwellem sieben Mal, Nikolaus von Außem, Mathias Becker und Tillmann Bruckmann je sechs Mal, Johann van Gesundt, Anton Kannegießer und Sixtus Waltfurster je fünf Mal, die übrigen zwei bis vier Mal das Bürgermeister-Amt verwalteten. Das Amt blieb also auf eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Familien beschränkt, denen wir auch im Richter- und Vorsteher-Collegium begegnen.

Rechte und Pflichten des Bürgermeisters während seiner Amtsdauer waren durch altes Herkommen fest geregelt; zu seinen Obliegenheiten gehörte die Verwaltung des in früherer Zeit nicht unbeträchtlichen Gemeindevermögens, die Erhebung des Bürgergeldes, Vertheilung der Militärlasten, später auch die Umlegung und Eintreibung der Steuern.

Die älteste Notiz über Steuererhebung findet sich in dem unten folgenden Schöffen-Weisthum vom Jahre 1608, sodann bei der Rechnungs-Ablage des Peter Jochims, welcher am 24. Mai 1623 „sowohl über den empfangenen Schatz der aufgehobenen Simplen, als auch über der Gemeinde stehende Renten, Einnahmen und Ausgaben, wie im Schatzbuche zu ersehen," Rechnung ablegte. Nach Ablauf seiner Amtsthätigkeit mußte jeder Bürgermeister als Rentmeister Rechenschaft ablegen; seine Rechnung wurde in das Schatzbuch eingetragen und in der Schatzkiste, auch Bürgerkiste genannt, niedergelegt.

Die Rechnungs-Ablegung erfolgte in den meisten Fällen innerhalb des ersten Jahres nach abgelaufener Dienstzeit, vielfach auch zwei, drei oder vier Jahre später. Die durch Nachlässigkeit von der einen oder der anderen Seite entstandenen Mißbräuche werden am besten aus folgenden Schöffen-Weisthümern erkannt:

Anno dni 1535, den 21 dag Hardtmaint haven sich scholtis, (vaigt ausradirt) scheffen zo samt den vierburgern verdragen, dat nu vort an, wann ind wilch zit eyn nuwe burgemeyster gekorn wirt, so balde he de wage van dem alden burgemeyster enfenckt, sall he syne rechentschafft van syne verleden iare doin, ind was der selvige burgemeyster van syme verleden iare van burgeren angenomen, off was dem zostendich were, sall eme allein gerechent ind gekortzt werden ind neman ander byss zor neyst rechentschafft.

Im vorschriebenen sexzehenhundert vnd achten ihar ist durch vns schultess, scheffen vnd vierburger, vnden benendt, verordnet vnd eindrechtigs statuirt, deweil bei etlichen vorigen burgemeistern gespurdt vnd befunden allerhandt nachstandt vnd verlauff wegen schatz, steuern vnd sunsten andern irer dienstverwaltungen, so sie pillig bei irer zeit vnnachlessigs beibracht vnd ausgericht haben solten, vnd dadurch den negstfolgenden iren successors grosse beschwernuss vnd vnlust verlassen vnd offgedrungen worden ist vnd ferners werden kundte, di numehr hinfuro kein burgemeyster schuldig sein solte ichtwas an beschwernuss, restirenden steuern oder anderen versaumbten sachen des vorigen vnd seins negst abgangenen burgermeisters an vnd vff sich zu nehmen, sondern ess solle ein iedtweder burgermeister die last vnd zufallende seine dienst, schatzungen vnd gravamina in solcher zeit seines burgermeisters ambs fleissigs tragen vnd sunsten nach vmblaut seins iars vnd abstandt desselben diensts gleichwoll bei vnd inzubringen gehalten sein vnd pleiben ohn einige fehl, in- oder widerredt.

Gleicher gestalt soll ess gehalten sein vnd werden mit den kirchmeistern, provisoren der armen vnd allen andern einnehmern der sacraments messen vnd andern broderschaften. Sic actum et conclusum praesentibus Joanne Steinmanno schulteto, Class von Aussem, Joanne Müller, Matthia Beckers, Petro Jochims, Joanne Foller, Matthia Vnckel et Godefrido Michels schabinis, Henigs Rolando Lutzenkirchen, Petro Essendiensi, Theodoro Marx et Petro Hasselsweiler (et) singulis quatuor viris, die decima tertia mensis Decembris 1608.

Demgemäß wurde bis zum Anfange dieses Jahrhunderts der Grundsatz festgehalten, daß jeder abgehende Bürgermeister verpflichtet sei, die Rückstände seines Amtsjahres beizutreiben und nachträglich abzuliefern. Während die Bürgermeister sich für etwaige Mehr-Ausgaben sofort ein angemessenes Unterpfand von der Gemeinde anweisen ließen, wie z. B. Nikolaus v. Außem im Jahre 1585 für eine Schuldforderung von 83 Thlr. 3 Albus drei Morgen Land an der Vogelsruthe für 12 Gulden Pacht, bis die Schuld getilgt sei, zogen sich umgekehrt die Forderungen der Gemeinde an die Bürgermeister von einer Amtsverwaltung in die andere hinüber. Daniel Schwellen z. B. blieb 1681 30 Gulden, 6 Albus, 3 Heller schuldig, daraus wurden bei seiner nächsten Abrechnung am 23. Januar 1687 70 Gulden, 7 Albus, 10 Heller; am 19. Januar 1695 brachte derselbe eine Gegenrechnung für Reparaturen am Rathhause vor, in Folge deren er noch eine kleine Forderung an die Gemeinde zu machen hatte.

Bei Erhebung der kurfürstlichen Steuern kamen Ueberschüsse niemals vor; Rückstände bildeten die Regel. Hierzu trat noch der Umstand, daß die einzelnen Bürgermeister vielfach eine Reihe von Jahren hindurch Abschlags-Zahlungen an die kurfürstliche General-Casse leisteten, sodann daß die Rückstände verschiedener Bürgermeister neben einander herliefen und bisweilen eine so bedenkliche Höhe erreichten, daß die Gemeinde gezwungen war, die Schuld durch eine Anleihe zu tilgen. Zwei Beispiele werden dies veranschaulichen. Bürgermeister Brinckmann hatte im Jahre 1745 für 19 kurfürstl. Simplen (à 168 Gl. 12 Alb. 2 Hel.) im Ganzen zu zahlen . . . 3201 Gl. 15 Alb. 2 Hel.

Hierauf zahlte er im Jahre 1745 . . .	745	„	1	„	4	„
„ 1747 . . .	117	„	4	„	—	„
„ 1750 . . .	1803	„	8	„	—	„
„ 1751 . . .	548	„	12	„	—	„
	3214	„	1	„	—	„

Am 20. November 1763 waren laut Bericht des Amtmannes von Monschaw folgende Steuer-Rückstände vorhanden:

1)	Bürgermeister	Brinckmann	schuldete aus dem Jahre	1758	263	Gl.	2	Alb.	8 Hel.
2)	„	Böcker	„ „	1759	972	„	15	„	8 „
3)	„	Eckard	„ „	1760	451	„	5	„	4 „
4)	„	Claren	„ „	1761	3046	„	12	„	8 „
5)	„	Huppertz	„ „	1762	898	„	28	„	4 „
				Summa	5632	„	16	„	8 „

In Bezug auf die Wahl ist noch anzuführen, daß dieselbe im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert ausschließlich durch den Schultheis und die Schöffen mit Hinzuziehung der Vorsteher, nach dem lateinischen Ausdrucke ‚quatuorviri' gewöhnlich „Vierbürger" genannt, vollzogen wurde. Das Gericht führte die Bürgermeister in ihr Amt ein, prüfte ihre Einnahmen und Ausgaben, entschied in allen wichtigen Fällen und vollzog alle Verträge, kurz die ganze Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten war von dieser Körperschaft, der die Bürgermeister meist als Schöffen angehörten, mehr oder weniger abhängig. Gegen diesen Einfluß des Gerichts entstand zu Anfang des vorigen Jahrhunderts eine heftige Opposition, die zwar dem Namen nach von der Gemeinde, in Wirklichkeit aber von dem damaligen

Amtmann v. Kaas ausging. Die Amtleute führten im vorigen Jahrhundert den Titel „Amtmann von Köln und Deutz“ und wohnten in Köln; dieselben hatten über die Erhaltung der kurfürstlichen Regalien, besonders auf dem Rheinstrome zu wachen und die Aufsicht über die Verwaltung des Amtes Deutz zu führen. Zu diesem Zwecke waren sie mit der Jurisdiction in fiskalischen und polizeilichen Angelegenheiten betraut und hielten wöchentlich zu Deutz ein Amtsverhör ab. Mit dieser Macht ausgestattet, suchten sie nicht allein die Verwaltung des Amtes vollständig von sich abhängig zu machen, sondern auch die richterliche Thätigkeit von Schultheis und Schöffen auf jede Weise zu beschränken. Zur Untersuchung der Streitigkeit zwischen Gericht und Gemeinde über die Bürgermeister-Wahl wurde dem General-Einnehmer v. Geyr und dem Amtmann v. Kaas ein Commissorium übertragen, welches sich dahin aussprach, daß dieselbe als Polizeisache dem Gerichte entzogen und der Gemeinde wiedergegeben werden sollte. Demgemäß wählten die stimmberechtigten Bürger in Anwesenheit der Commissarien im September 1727 vier neue Vorsteher mit der Bestimmung, daß von diesen am 1. Januar 1728 der Bürgermeister gewählt werden sollte. In der Verfügung des Kurfürsten Clemens August vom 12. Dezember 1727 werden die Bürgermeister aufgefordert, „in Zukunft vor dem dortigen zeitlichen Amtmann und denen, vor welchen es von Alters geschehen, sowie den vier Gemeinde-Männern die Rechnungen der Freiheit und des Amtes Deutz abzulegen. Den Ueberschuß und andere bei der Friedenszeit leidlich aufzubringende Mittel zur Tilgung der Gemeinde-Schulden, keineswegs aber zu Gastmahlen oder anderen für die Gemeinde nutzlosen Ausgaben zu verwenden.“

Sodann werden Schultheis und Schöffen ermahnt, „sich in den Schranken ihrer Gerichtsbarkeit zu halten und sich in dieser Eigenschaft weder in diese, noch eine andere zum Gericht nicht gehörige Gemeinde-Angelegenheit einzumischen“. Das Ansehen der Bürgermeister hatte dadurch nichts gewonnen, vielmehr war die Abhängigkeit der Bürgermeister von den Amtleuten viel drückender als früher die vom Gerichte.

2. Bestimmungen über die Erwerbung des Bürgerrechts.

Die Aufnahme in die Bürgerschaft wurde im sechzehnten Jahrhundert durch folgende Weisthümer geregelt:

1. Anno duysent funfhondert im iayr acht ind veyrtzych den dry ind zwentzygsten dach April vff sent Joyrys dach haben sych vertragenn scholtis, burgermyster, scheffen ind dye veyr burger, das wylche no vortan vur burger angenomen sullen werden, eyn yeder, wer vylen kouf oder handel myt kommerschaff sych zo erneren sall keyner angenomen werden, sall geben 6 daller

Item zom zweyden, der wylche syn ammyth [1]) gebroychen wyll vur burgerschafft, sall geben 3 daller, aber so er wyders angryffen wurdt, sall noch 3 daller geben.

Item zom drytten sall kheyner angenomen werden vur burger, er breng dan gewysse kontschafft, we ader woher, ob we er abgescheyden, do er gewoynt, das er fromlych gehandelt hayt.

1) Ammyth für ambt, welches hier gleichbedeutend ist mit Handwerk.

Item zom veyrten haben scholtis, burgermyster, scheffen ind veyr burger, boven angezycht, sych vertragen, das kheyn thoytsleger sall kommerschaff ader eynyche narong, noch offen vynster ader ouch eynyche koe ader vercken off eynych vehen, de sy vnder der gemeyn vehe zo dryven ader zo gebroychen im velde off vff den vrasen, damyt de gemeynde by yrer gerechtyeheyt blyvet.

Vertrag der gantzer gemein von wegen der burgerschafft zu gelden binnen Deutz.

2. Anno 1571 den 29. Juny haben schultheis, burgermeister, scheffen, viher burger vnd gantze burgerliche gemein allhie zu Deutz einhelliglichen endtlichen vnd ewiglichen beschlossen, dass ein ieder, wilcher hinfurther burger will oder kan werden, derselbige sall neben auflegung genuchsamer schein vnd beweiss seiner gebuert, herkomenswesen vnd wandels von der gantzer burgerschafft zwelf thaller geben vnd vur die halbe burgerschafft als auf sein bloesse ampt sechs thaller lieberen. Jedoch so einer eine burgers dochter zur ehe wurde bekommen, derselbiger sall vur der gantzer burgerschafft 6 thaller sampt zweien lederen emmeren vnd vur der halfer burgerschafft seines amptz halber 3 thaller lieberen vnd ein lederen emmer der gemeinen zum besten.

Item es sall auch kheyner den ausswendigen ohn vurwissen burgermeistern vnd schulteissen einige behausung vermieden oder verlehnen auf 20 goltg. pfenn.

Item sall auch kheyner von den burgeren hieselbst einige vnderschleifung in behausungen oder auf kammeren heimlich in nehmen.

3. Vff assumptionis Christi abend, den sechs vnd zwentzigsten monaths may anno 1593, haben schulteys, scheffen vnd vierburger mit einhelligem consentz, wiss vnd vorbedacht uss sonderlichen bewegenden ursachen vnd dieser gemeinden zu nutz vnd frommen endtlich dahin beschlossen, dass nun forter, wilcher die burgerschafft allhie anzunehmen vnd bey dieser gemeinde zu wohnen gesinnet vnd das begehren wurde, soll for die gantze burgerschafft geben vnd dieselb zahlen mit achtzehn dalleren vnd die halbe burgerschafft mit neun dalleren, ieden einen ad 52 albus cölnisch vnd die ledderen emmeren vnd win, wie von alters.

Die Erwerbung des Bürgerrechts war bis zur französischen Revolution an mancherlei, zum Theil drückende Bedingungen geknüpft; die kleineren Orte waren in ihren Forderungen nicht immer die bescheidensten. Vorherrschend war wohl überall das Bestreben, sich gegen zuziehende Fremden möglichst abzuschließen.

Bis zur Einverleibung des Amtes Deutz in das Großherzogthum Berg waren die Bedingungen zur Aufnahme im Wesentlichen dieselben, nur der bei Ueberreichung des Bürgerbriefes zu zahlende Betrag war veränderlich, wie man aus den angeführten Schöffen-Weisthümern ersieht. Vor der Aufnahme mußte zunächst der Nachweis eines Besitzthums oder eines Gewerbes, wovon der aufzunehmende Bürger sich zu ernähren gedachte, geführt werden, sodann mußten dem Gesuche folgende Schriftstücke beigefügt sein:

1. Ein Taufschein (testimonium legitimae nativitatis et baptismi iuxta ritum ecclesiae romano-catholicae suscepti).

2. Ein Zeugniß über ehrbaren Lebenswandel.

3. Ein Zeugniß (natürlich bei verheiratheten Personen) darüber, daß die Ehe ex praescripto concilii Tridentini abgeschlossen sei.

Bei der Aufnahme empfing der neue Bürger einen s. g. Bürgerbrief, den früher der Schultheis, später der Amtmann ausfertigte; für diesen Bürgerbrief mußte eine bestimmte Summe an den Bürgermeister bezahlt werden, welche zum Theil in die Gemeinde-Casse floß, zum Theil als Remuneration für Amtmann und Amtsdiener diente, zum größten Theil aber dazu verwandt wurde, Bürgermeister und Rath bei Ausführung dieses Geschäftes mit Speise und Trank zu stärken. Es dürfte daher wohl von Interesse sein, eine solche Bürger-Rechnung ihrem Wortlaute nach hier folgen zu lassen:

1.	an Bürgergeld	3 Rth.	—	Stüb.
2.	für den Bürgerbrief	1 „	30	„
3.	„ Brandgeräth	1 „	30	„
4.	„ 8 Maß Wein à 40 Stüber	5 „	20	„
5.	„ Britzel	— „	36	„
6.	„ den Amtsdiener	— „	30	„
		12 „	26	„

Diesen Betrag hatte ein Kleinbürger, ein Großbürger den doppelten zu zahlen. Der Unterschied zwischen beiden Klassen von Bürgern bestand zunächst darin, daß den Großbürgern eine größere Freiheit in ihrer Erwerbsthätigkeit zustand. Der Handwerker konnte sein Handwerk mit der kleinen Bürgerschaft betreiben, sobald er jedoch ein Verkaufsgeschäft damit verband, mußte er die große Bürgerschaft erwerben; zur Betreibung einer Wirthschaft war unter allen Umständen die volle Bürgerschaft erforderlich.

Was die in der Rechnung erwähnten Brandgeräthe betrifft, muß der Vollständigkeit wegen hinzugefügt werden, daß in früherer Zeit jeder neue Großbürger zwei, jeder Kleinbürger einen ledernen Eimer an die Gemeinde abliefern mußte. Der Bürgermeister ließ dieselben in der Pfarrkirche aufhängen und hatte nach einem Brande die Pflicht, die richtige Ablieferung aller Brandeimer an den Feldschütz zu überwachen. Im vorigen Jahrhundert überließ man die Anschaffung und die Sorge für die Aufbewahrung den neu aufgenommenen Bürgern, weshalb bei Ausbruch eines Brandes nie Eimer vorhanden waren.

Erst Ende des vorigen Jahrhunderts wurde diesem Gegenstand wieder eine größere Aufmerksamkeit zugewandt und eine Brandkasse gebildet.

In einzelnen Fällen wurde das Bürgerrecht, wie es scheint, als Verdienst um die Gemeinde verliehen, z. B. im Jahre 1614 erhielt Renerus Pempelvort, Licentiat der Rechte, das Bürgerrecht, weil er den silbernen Vogel, welcher bei seinem Schwiegervater versetzt war, der Gemeinde zurückgegeben hat; im Jahre 1620 heißt es von Philipps Jakob, daß er die ganze Bürgerschaft mit Ziegelsteinen erworben habe, welche in der Gemeinde gebaut (gebrannt?) waren.

Das Bürgerrecht wurde verwirkt durch Todtschlag, wie schon das oben mitgetheilte Schöffen-Weisthum aus dem Jahre 1548 im vierten Absatz erkennen läßt; als weiteren Beleg dazu führe ich noch einen speziellen Fall aus dem Bürgerbuche vom Jahre 1607 an: „Johann Ubigs", heißt es dort, „hat seine halbe Bürgerschaft verweilt und verwirkt wegen begangenen Todtschlags oder Schuß auf den Amtmann Holtzwieler."

Nicht-Katholiken konnten das Bürgerrecht zwar erwerben, jedoch scheint ihre Stellung in der Gemeinde, wie aus einzelnen Bemerkungen hervorgeht, nicht behaglich gewesen zu sein. Im Jahre 1604 wird z. B. Merten Schaffrödt als neuer Bürger aufgeführt und hinzugefügt: „ist wegen kalvinischer Religion nicht beeidigt und steht auf seiner Gefahren und Verlust derselben". Die verstorbenen Nicht-Katholiken durften nicht auf dem Kirchhofe begraben werden. [1])

Wer kein Eigenthum hatte, konnte das Bürgerrecht nicht erwerben und wurde Kötter genannt. Dieselben mußten sich die Erlaubniß, in der Gemeinde wohnen zu dürfen, durch eine Abgabe an den

---

1) Peter Jochims, ältester Scheffe des hiesigen Gerichts und Bürgermeister in den Jahren 1605, 1615, 1622, 1628, hat bei seiner dritten Wahl für „unerfahrene Nagfolger" eine dankenswerthe Zusammenstellung von Gemeinde-Satzungen angelegt, woraus folgende Stelle näheren Aufschluß gibt:

Item, as fern iemanden in vnser freiheidt Deutz stirft, der doch bei vns nit wonnen soll vnd nit vnser rechter catholischer religion ist, auf den Kirchhof alhie nit kommen kan, dem mach der burgemister die erdt offen Deutz an der schissrodeu verkaufen, vmb alldar zu begraben, accordiren vmb einen halben rix oder konigsthaler, wie der accord gifft, stehedt, vnd solch gelt muss gemelter burgemister iars nach seinem abgedanckten in rechnungen brengen, wie mehr geschehen ist in vohrigen rechnungen; sein sei es nit begert, mogen sei vorthin passiren bei ihr anderen bruderen.

Bürgermeister in jedem Jahre aufs Neue erwerben. [1]) Sobald dieselben ein Eigenthum erworben hatten, waren sie verpflichtet, sich unter die Bürger aufnehmen zu lassen.

Die Juden waren prinzipiell von Erlangung des Bürgerrechts ausgeschlossen und durften mit Christen nicht unter einem Dache wohnen, dagegen mußten sie den siebenten Theil aller Gemeindelasten tragen und standen unter dem Drucke von Bestimmungen, die ihre Ueberzeugung und ihre Menschenwürde tief verletzten. Der letzte kurkölnische Amtmann von Sand suchte ihr Loos in jeder Weise zu mildern; die bürgerlichen Beschränkungen hörten jedoch erst auf bei der Einverleibung des Amtes in das Großherzogthum Berg.

3. Jahresrechnung eines hiesigen Bürgermeisters aus dem Jahr 1545.

Rechnongen myn Johann Rorychs, burgermyster zu Duytze van allen uffburen irstlych dat ierlich ynkommen, volgens dye burger angenomen ind davon entfangen vnd darnach wederumb ausgegeven, angegangen vff mayndach neyst nach groysfastaven im iayr nach der geburt unsers selichmechers funfzehenhondert vyer ind veyrtzig vnd wederomb ausgegangen vnd beslossen vff vurbestympten tach anno 1500 der weniger zalle funf ind veyrtzych, als clerlychen volgt.

Item zom eyrsten in der chaer wechen uff mayndach ader dynstach vur paysdach plegen dye fleysheuer zo loysen vmb dye funf fleysbenck, ind wem dye eyrste nach der gerychtzbanck veldt, gyff alzyt 4 q. (quart) wys wyns, volgens der na gyfft 3 q, volgens dye ander tzwa benck gyfft yeder banck allein. 2 q, volgens dye funfte nach der Favcher portzen [2]) gyfft 3 q. [3])

Item der muytter, der wylche der burgermyster zor zyt wann der gemeynen wegen eyn vereyt muytter sall syn, gyfft ind yst schuldich zo geven alzyt, wanne man unser gotztracht heyft, allzyt 1 ov. guld. [4])

Item dye dat sandtschyff verpacht haven, synd ouch zom selben mayl schuldich zo geven 4 q wyns.

---

1) Ueber die Kötter heißt es in der eben angeführten Sammlung:
Die kotter, so kein burger sein, sind iars einem burgemister schuldich iargelt zu geben als einen halben rix, einen halben schleten thaler, auch mehr, darnach er ahndribt, vnd glich wol vrlaub heischen vnd seine person qualificiren. Wurde aber derselben einer beesten halden, als koe vnd vircken, desto hoer ist derselbe anzoschlagen im geldt. Wan derselben einer verarmbt vnd arm were, dass augenschinlich vnd konte das iargelt nit wol geben, so soll derselb iars zwen dage vnd nach gelegenheit mehr oder min in der freyheit graben arbeiden mit auswerfen vff sein kost vnd dranck darumb, dass er die beiwonung hatt.

2) Dieses Thor wird später Foggerportz genannt.

3) Die Fleischhallen dienten zum Verkauf der Fleischwaaren; die bedeutendste Halle, welche mehrere Bänke, d. h. einzelne Verkaufsstellen enthielt, scheint am Rhein in der Nähe des Dingstuhls gestanden zu haben. Zur damaligen Zeit gab es fünf, später sechs Fleischbänke, die den hiesigen Metzgermeistern in jedem Jahre durch das Loos zugetheilt wurden. Während der Verlosung wurde der oben angegebene Wein getrunken; die für jede Bank zu entrichtende Abgabe findet sich unter Nro. 3 der Einnahmen.

4) Das geeichte Maaß für Körnerfrüchte war Eigenthum der Gemeinde und wurde jährlich von dem Bürgermeister verpachtet; in dem hier angegebenen Jahre scheint der Bürgermeister zugleich der Pächter gewesen zu sein.

Uffbüren:

1.	Item eyn eyrbar gemeyn hayt dat uffbüren jerlix van der malen, hayt dyt jayr in verpachtung gehayt Peter Weuer, scheffenmyster, Dreys Schoymecher, vnd davon gegeven [1]	18 ol.G [2]	— alb.
2.	Item van dem alten burgerhuis, so yetz myster Johan Goltsmyt bewoynt, entfangen	4 „	6 „
3.	Item van den funf fleyshallen yeder eyn 20 alb., facit zo samen . . .	4 „	4 „
4.	Item van der oversten louven van dem niuwen burgerhuis, so Dreys Schoynmecher dyt jayr gebroycht hayt, entfangen [3]	1 „	— „
5.	Item dat selvige nüy bürgerhuys, so mynem gnedygen hern etc. vnden in dem huys dat gefenckniss van der gemeynden vergoynt yst, sall doch alzyt eyn boedt, so der dat bewoynt, schuldych syn dayr van zo geven, wylcher Pützmann Johan boedt yst [4]	4 daller, 8	„
6.	Item van der hoyfstat, so myster Peter Smyt boven an sent Anthonius huys hait, entfangen	1 ol. G. 6	„
7.	Item van den zweyen, dye dat sandtschyff verpacht haynt, entfangen . .	6 Mark	—
	Summarum der fryheyt ierlycher uffkompst dyt jayr facit . . .	38 ol. G. 4	alb.

So vür bürger angenomen volgt:

1.	Item Johan van Bell, entfangen	8 mark	
2.	Item van Peter van Brouwylre entfangen	8 „	
3.	Item von Gangolf Rynck kemmecher entfangen	8 „	
4.	Item van Thyes Naelsmyt van Duyren entfangen	3 ol. g. 9	alb.
5.	Item Gheys van Lyntlar, van ym entfangen	8 mark	
6.	Item van Peter Westphelincks son hoetmecher entfangen	15 „	
7.	Item Johan van Nuys Merghbroyns man entfangen	15 „	
	Summarum des vffhevens van den vereyten burgern facit . . .	18 ol. g. 9	alb.

1) Man wird hier auf den ersten Blick versucht, an die Verpachtung der hiesigen Windmühle zu denken, allein dieselbe war kurfürstl. Regal und mußte die Pachtsumme an die Hofkammer leisten. Eine Verpachtung aus dem Jahre 1535 bietet uns den richtigen Fingerzeig: vff maindach nach Christag ist dem modder Wilhelm de mail verpacht vur 19 overl. gulden ind eyn gulden in dat gelaich; einen weiteren Aufschluß bietet die oben erwähnte Zusammenstellung des Peter Jochims aus dem Jahre 1622: Die becker alle samen sind schuldig . . . die mahl zo dedigen, wie sey mit imen einig werden. Vormals gab ein malder korn oder weis einem zeitlichen burgermeister zur mahl einen schilling. Hiernach scheint also der Ausdruck „Mal" die Abgabe zu bedeuten, welche der öffentliche Messer aus dem Empfange der Meßgebühren an den Bürgermeister zu leisten hatte.

2) Nach Ausweis des Bürgerbuchs wurden zu jener Zeit alle Beträge auf oberländische Gulden reducirt: 1 Gulden = 4 Mark = 24 Albus, 1 kölnischer Thaler = 2 Gulden, 1 Albus = 12 Heller, der Goldgulden war sehr veränderlich, wie aus n. 29 der Ausgaben und der dazu gehörigen Anmerkung zu ersehen.

3) Das neue Bürgerhaus stand mitten auf der jetzigen Freiheit, scheint aber nur zum kleinsten Theile für Gemeindezwecke verwandt worden zu sein. Eine ältere Verpachtung der Gänge lautet: vff hude dato vurschreven (1535, den 21 dag Hardtmaint) handt gemelte scholtis, scheffen zo sampt den vier bürgere Johan Moere de leuffe, de he byssher vff der burger huys gehat hat, vfft nuwet verpacht eitlig iare vur 1 goltg. off 6 marck dair vur ind sall dan de selvig ach iare folgens na eynander de zwae leuffen gebruchen. Vergl. die folgende Nummer.

4) In dem Bürgerhause befand sich auch das kurfürstl. Gefängniß; der auf den Antrag des Amtmanns hierüber gefaßte Beschluß lautet:

Up vurschreven dach (maindach na des helgen crütz dage 1542) hant schultis, burgemeister, scheffen ind de veirburger vp vss amptzmans begeren vnserm gnedichsten curfursten ind heren der burger huis vnden zo gelassen ind beleift, eyn gefenckeneis dar in zo machen, vurhehalten eyner erburen gemeyne iairs dae van geburlichen zens zo geven. Außerdem befand sich in diesem Gebäude die Wohnung des Gemeindeboten.

Rechenongen myn Johan Rorychs, burgermyster vurschrieven, so ich van der gemeinde wegen uysgegeven hayn.

1.	Item vff frydach vur sent Herberts dach an plancken ind by dem Altvader neyl, zo samen an dye beyd graven gemacht, facit [1] . .	—	10 alb.	
2.	Item eynen halven dachloyn facit	—	1 „	6 h.
3.	Item vur cost den halven dach facit	—	3 „	—
4.	Item als dye fleysheuer dye hallen haynt entfangen by dem scholtis verlacht	—	8 „	—
5.	Item vff frydach, so man vnser hern got plecht zo dragen in by syn scholtis, vayt, vyerburger, scheffen de speylluydt, vengerdreger vür cost [2])	6 m.	—	—
6.	Item noch zom selben mayl an wyn by dem scholtis geholt, 10 q., dye q. 5 albus, facit	8 m.	—	—
7.	Item noch zom selben mayl den zween speylluyden gegeben . .	—	8 „	—
8.	Item vff dynstach in den pynsthyllygen dagen vff der bürger huys vür hamelfleys by Kontzen fleysheuer facit [3])	—	8 „	3 h.
9.	Item vff mayndach nach dem sacraments dach in bysyen scholtis, vagt, scheffen ind vyer bürger vnd machten etlige burger, facit . .	—	24 „	—
10.	Item noch zom selben mayl verlacht vnd bezalt eyn qwart dranck, facit	—	6 „	—
11.	Item, als ych dat boer-gedynck vur dem arn an der hallen bescheyden hayt, machten etlyge burger, verlaycht by dem scholtis 4 q. wyns, facit [4])	—	16 „	—
12.	Item noch vff frydach nach sent Gylyen dach, als dye scheffen ind vyerbürger by eynander bescheyden waren, myt dem abt zo handelen bezalt [5])	—	24 „	—

1) Die Graben um Deutz gehörten der Gemeinde und waren, wie es scheint, zum Theil mit einer Hecke, zum Theil durch einen Lattenzaun eingefriedigt; fast in jeder Rechnung sind Reparaturen verzeichnet. Das Gras gehörte dem Bürgermeister, soweit dasselbe mit der „Heppe" geholt werden konnte, die Seiler dagegen, welche hier ihr Handwerk ausübten, mußten für diese Benutzung der Gemeinde Pacht bezahlen.

2) Diese und die beiden folgenden Posten handeln über Ausgaben, welche der Bürgermeister vor und nach der Prozession am dritten Freitag nach Ostern im Namen der Gemeinde zu leisten hatte.

Zur Feier des Tages wurden in Köln oder Mülheim Böller geliehen, und das Pulver nicht geschont. Schon am Abend vorher mußte der Bürgermeister in Begleitung eines Schöffen oder Vorstehers den Abt des hiesigen Klosters oder in dessen Abwesenheit den Prior zur Betheiligung an dem Umzuge feierlich einladen. Vor dem Auszuge durften sich Bürgermeister und Rath auf Kosten der Gemeinde durch ein Frühstück stärken; nach der Prozession hatte der Bürgermeister die Pflicht, alle diejenigen, welche irgend eine Dienstleistung dabei verrichtet, im Namen der Gemeinde zu belohnen: Pfarrer und Meßner, Kreuz- und Himmelträger, Bürgersoldaten und Musikanten, alle erhielten ihren Lohn, selbst der Knabe, welcher die Schelle trug, hatte Anspruch auf 4 Albus. Die Ausgaben der Gemeinde an diesem Tage betrugen damals in der Regel 18 bis 20 Gulden, am Ende des vorigen Jahrhunderts 60—70.

3) Diese Ausgabe scheint sich auf das s. g. Bürgermeister-Essen zu beziehen.

4) Es ist hier wohl das Vogtgeding gemeint, welches dem bergischen Amtmann von Mülheim zustand. Das rechtsgeschichtlich berühmte Weisthum aus dem Jahre 1386, abgedruckt bei Kindlinger, Lacomblet und Grimm, sagt darüber: Vort so sall der vaigt haven dri ungeboiden dinge in dem iare und zo ieclichem ungeboeden gedinge dri tage dat gericht zu besitzen, ind weret, dat demme schoultisse off uns heren amptman van Colne einiger klaegen noit were in der zit und in den drin dagen, dat mach hie zeunen deme vaigt as eime richter die dage ind die zit vurschreven ind nit meher. Ind so wat in disen ungeboiden dinkdaegen erfellet an dem Gerichte, des sall der vaigt hain ein dirdeil und der schoultiss die ander zweideil. Diese drei Vogtgedinge fanden statt am ersten Montag nach Dreikönigen, am Montag nach Johannes d. Täufer und am ersten Montage nach Remigius. In Folge eines Grenzstreites mit Mülheim im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts wurde der bergische Vogt allmählig verdrängt, am 13. Oktober 1617 wurde das Vogtgeding gänzlich gesperrt.

5) Man vergleiche damit den folgenden Posten, ferner n. 16 und n. 38 der Ausgaben. Die Gemeinde gerieth oft in Streit mit der Abtei, welche stets das Bestreben hatte, ihre Gerechtsame zu erweitern und ihren Besitz abzurunden. Die oben angedeuteten Verhandlungen sind uns zwar nicht aufbewahrt, allein nach dem Anerbieten des Abtes Gerhard Foller im Jahre 1614, „das Hospital im Grunde abzubrechen und hinter der Pfarrkirche in des Pastors Garten mit allen Annexen und Feuerstätten wieder aufzubauen, auch ein Stück Garten dazu den Armen einzuräumen", ferner denselben für zwei Morgen Weinberg, welche das Kloster dem Hospital entfremdet, „in einer ewigwährenden Rente" 25 köln. Thaler zu entrichten, sowie für das laufende Jahr 600 Schänzchen zu liefern, dürfen wir wohl den Schluß ziehen, daß es sich auch damals um Benutzung des sog. Hospital-Kamp handelte. Derselbe lag innerhalb der Besitzungen des Klosters, enthielt 20 Morgen und wurde von der Gemeinde als Viehweide benutzt.

13. Item vff vnser lyeber frauwen tach geburt in bysyn scholtis, vagt Muysch ind Lyfflender ind myt Anthonium, des van Nüwenars schryber, de handelongen tüschen dem abt ind der gemeyn des hospitaels halben bezalt . . . . . — — 28 alb. —

14. Item vff donnerstach vur Petry Vyncla etlyge, in den haveren schaden gedayn, layssen bescheyden, scholtis, vagt, scheffen ind vyer bürger verthayn facit . . . . . — — 26 „ —

15. Item vff mayndach nach dem hyllygen crützdach by Rodenkyrcher kyrmes etlige bürger gemacht in bysyn scholtis, vagt, scheffen ind vyer-bürger verlacht . . . . . — — 24 „ —

16. Item so Anthonius dat wort gegen den abt gethayn, van wegen der gemeyn ym geschenckt . . . . . 1 dal.

17. Item sondach nach sent Gereonis dach hayn ich Anthonium van wegen der gemeyn synen broloffs [1]) tach geleyst in bysyn des scholtis gegeben eynen bersen gulden ind eynen sleffer facit [2]) . . . 1 ol. g. — 8 „ —

18. Item vff sent Cuniberts dach by dem Segeler den affschyet gehollt, dem schriber gegeben . . . . . — — 9 „ —

19. Item, als myn swager Gyllys Bart vnd ich zom Brüell waren, myt der supplication ind affschyet de rede anzosuychen, verzert . . . — — 7 „ —

20. Item den affschyet by dem Segeler gehollt, hayn ich laysen bescheyden scholtis, vagt, scheffen ind vyer bürger, hayn ich verlacht 6 q, dye q. 4 alb., facit . . . . . — — 24 „ —

21. Item dem abt van Duytze van wegen der gemeyn gegeben luyde eyner quitancie nuyn golt gulden, facit [3]) . . . . . 18 „ — — —

22. Item dem zuynck an dem graven by dem Netzhoyff versatz vur neyl by myster Peter Smyt ind plancken dar zo gedayn, facit [4]) . . . — — 6 „ —

23. Item vur eyn eichen latz facit . . . . . — — 1 „ —

24. Item eynen man dachloyn facit . . . . . — — 2 „ —

25. Item noch den dach vur cost facit . . . . . — — „ —

26. Item vff sondach in den crysthyllygen dagen myns gnedigen hern van Collen etc. trompener gegeben van der gemeyn wegen eynen knap-

---

1) Brolof für Brautlauf.

2) Der Bürgermeister gab also dem Schreiber des Grafen von Neuenahr für geleistete Dienste bei den Verhandlungen mit dem Abte (vergl. oben n. 13 u. 16) als Hochzeitsgeschenk einen bergischen (bersen) Gulden und einen Sleffer. Der bergische Gulden war mehrere Albus geringer als der oberländische.

3) Diese Zahlung an den Abt des hiesigen Klosters findet sich zuerst im Jahre 1537: „overmitze einer quitancie hie by gelacht, dem abt vur pension gegeven 9 goltg., facit 14 ol. g. 15 albus.“ Ueber den Ursprung dieser Abgabe belehrt uns eine Bemerkung in der Rechnungs-Ablage des Bürgermeisters Andreas Schumacher vom J. 1545: „item dem abt van der burger huys gegeven 9 goltg. facit 19 ol. g. 3 albus.“ Es scheint also, daß die Gemeinde genöthigt war, zum Baue des neuen Bürgerhauses, welches 1529 zum ersten Male neben dem alten erwähnt wird, beim Kloster eine Anleihe zu machen. Die Gemeinde hat ihre Verpflichtungen sogar während des truchsessischen Krieges, als die Bürger nicht im Stande waren, ihre Abgaben zu entrichten pünktlich erfüllt,. Zur Zeit der kriegerischen Unruhen, die dem jülich-klevischen Erbfolgestreit vorausgingen, suchte ein wackerer Bürgermeister, Peter Jochims, die Stadt von dieser Schuld zu befreien. Das Protokoll hierüber lautet: „Anno 1606 vnd 1607 haben beide burgemister, Peter Jochims vnd folgende Niclais Mostert, in irer zeidt supplicirdt, fordt sich bearbeit vnd zosamen gebracht, ieder zor halfscheidt, das man dem würdigen hern abten vnd convendt den sigel vnd brieff der neun goltg. iarlicher renthen, hauptsomma vnd pension, betzalt haben vnd die gemein hinwiderumb gefreidt, der schwerlicher verschribungen abgeschafft, iedoch der burgemeister zor zeidt die mhal den beckeren abforderen, wie sie den schuldich sindt zo dedigen, damit die gemein desto besser kan vnderhalden werden. Wie dan der sigel vnd briff gelantzlirt in der burger kiste hiebei ligendt in zeiten lebens Niclais von Aussem, Johan Peters, Peter Jochims, Niclais Mostert vnd Hans Foeller scheffen, Rorich Lutzenkirchen, Matheis Unckel, Peter von Essen vnd Goddert Michels von Bruel vier burgere. Actum Deutz den 12. May anno 1607.

4) Dieser und die nächstfolgenden Posten enthalten Reparaturen am Graben. (vergl. oben Ausg. n 1.)

	koychen [1]) facit	—	—	19 „	—
27.	Item dem schantzenbender, so dye waycholtern schantzen sollen im konynecksforst [2]) bynden, hayn van myr entfangen eyn malder korns, facit	—	10 m.	2 „	—
28.	Item vff sent Angneten dach dye voyr vff dem vrasem vff layssen strygen myt myns swayger des vagts perden, dar van gegeben eyn malder haver, facit	—	—	15 „	—
29.	Item synem knecht Kerpen gegeben	—	—	2 „	—

So an dye hall verlacht.[3])

30.	Item 3 dach gedeckt, dem Offermann den dach zo loyn gegeben, 3 albus, facit zo samen	—	—	9 „	3h.
31.	Item dem opperknecht 4 dach, yeden dach gegeben 2 alb., facit . .	—	—	7(?)„	—
32.	Item den dach vür cost dye zweyn zo samen vur 10 albus facit . .	—	—	35 „	—
33.	Item 5 hondert schoyf ind 4 bürden, yeder hondert schoyf 12 albus, facit zosamen	3 ol. g.	—	—	—
34.	Item by den Lyfflender gehollt eyn bürdt schrancken, facit . . .	—	—	5 „	—
35.	Item 3 bürdtgen schoyfwyden, yeder bürdt vür 8 heller, facit . .	—	—	8 „	—
36.	Item 6 latzen, kleyn groys, yeder eyn 10 h., facit	—	—	5 „	—
	Item noch vur neyl an dye hall, facit	—	—	3 „	—
37.	Item noch boven an der brüger portzen an dat valter eyn stuyck latzen, neyl, eyn sluyp, eyn eyseren krampen, zosamen dar vur, facit .	—	—	3 „	—
38.	Item dem scholtis van der gemeyn wegen, als de rede ind der amptman syn leyffde [4]), so der dach gegen den abt verhoyrt hayt, syn leyffde by dem scholtis verzert	11 „	—	—	—
39.	Item in bywesen des scholtis, vagt, scheffen ind dye vyer bürger vnd myn rechenongen gehort ind dar gethayn, ist verzert.	1 „			
	Summarum des vysgevens beleuyft sich vff . .	55 ol. g.	—	—	3 h.

1) Welches Geschäft der von der Gemeinde mit einem Kuchen beschenkte Trompeter hier verrichtet hat, ist nicht mehr zu erkennen.

2) Kurköln besaß also damals noch einen Theil des Königsforstes. Zur Zeit, als das Amt Deutz die Abhaltung des Vogtgedinges gewaltsam verhinderte, wurde von bergischer Seite dem Bürgermeister von Deutz und den kurkölnischen Beamten auf gleiche Weise der Königsforst verschlossen.

3) Auslagen für die Fleischhalle.

4) syn leyfde, ist ein Titel = seiner Liebden.

Schulnachrichten.

1. Lehrverfassung während des Wintersemesters 1875-76.

Ober- und Unter-Tertia.

Ordinarius: Der Rektor.

Religionslehre. a) Katholische. Wiederholung der Lehre von der Heiligung, von den Geboten und Gnadenmitteln; Christologie und die im Gegensatze hierzu stehenden Häresien. 2 Stunden. Hermkes. b) Evangelische. Wiederholung der alttestamentlichen Geschichte in Verbindung mit der Lektüre wichtiger Abschnitte aus den Propheten, Hiob, den Sprüchen und Psalmen; Aufklärungen über die Bücher und den Canon des neuen Testaments; fünf Kirchenlieder memorirt. 2 St. v. Knapp. — **Deutsch.** Erklärung ausgewählter Balladen von Schiller und Uhland; Beschreibungen und Schilderungen nach Remaely's Lesebuch. Uebungen im freien Vortrage. Betrachtung des zusammengesetzten Satzes und der Periode; das Wichtigste aus der Poetik. Alle drei Wochen eine schriftliche Arbeit im Anschlusse an die Lectüre. 3 St. Köhler. — **Lateinisch.** Aus Caesar de bel Gal. lib. VI. und VII. Lateinische Inhaltsangaben. Wiederholung und Erweiterung der Kasuslehre; die Lehre der Tempora und Modi mit Ausschluß alles Unwesentlichen nach Meiring. Einübung der grammat. Regeln durch Uebersetzungen aus Schultz' Aufgabensammlung für mittlere Klassen. Wöchentlich eine Reinarbeit. 8 St. Der Ordinarius. — Ausgewählte Abschnitte aus lib. VI. und VII von Ovid's Metamorphosen; etwa 200 Verse memorirt. Das Wichtigste aus der Prosodie und Metrik. 2 St. Schnitzler. — **Griechisch.** Wiederholung der regelmäßigen Formenlehre, die Verba auf μι und die unregelmäßigen Verba nach Spieß-Breiter. Uebersetzung entsprechender Aufgaben aus dem Uebungsbuche von Spieß. Einführung in die Lektüre des Xenophon (lib. I) und Homer (Gs. I v. 1—300). 6 St. Der Ordinarius. — **Französisch.** Wiederholung der regelmäßigen Verba, Anwendung von avoir und être; die reflexiven und unpersönlichen Verba. Einübung durch mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus Plötz' Schulgrammatik I—III. Alle 14 Tage eine häusliche Reinarbeit. 2 St. v. Knapp. — **Mathematik.** a) Algebra. Relative Zahlen; Gleichungen mit einer und zwei Unbekannten; Einiges aus der Theorie der Determinanten nach Heis. b) Geometrie. Das Wichtigste aus der Lehre von den Parallelogrammen, vom Kreise und von der Inhaltsgleichheit geradliniger Figuren; Constructionsaufgaben nach Focke und Kraß. 3 St. Brinkschulte. — **Geschichte** und **Geographie.** Deutsche Geschichte in Verbindung mit der brandenburgisch-preußischen von Rudolph von Habsburg bis zur französischen Revolution nach Eckartz' Leitfaden. Geographie

von Deutschland und Preußen nach Daniel. 3 St. Der Ordinarius. — **Naturkunde.** Anthropologie, Eintheilung des Thierreichs; Uebersicht über die Wirbelthiere. 2 St. Brinkschulte.

Quarta.

Ordinarius: Dr. Schnitzler.

Religionslehre. (Siehe Tertia.) — **Deutsch.** Erklärung poetischer und prosaischer Stücke aus dem Lesebuche von Remacly. Declamationsübungen. Wiederholung und Erweiterung der Satz- und Interpunktionslehre. Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit. 2 St. Der Ordinarius. — **Lateinisch.** Aus Cornelius Nepos die Biographien des Aristides, Cimon, Lysander und Thrasybul. Wiederholungen aus der Formenlehre, sodann die Kasuslehre nach Meiring. Mündl. und schriftl. Uebersetzungen aus Schultz' Aufgabensammlung. Wöchentlich eine Reinarbeit, monatlich eine Composition. 10 St. Der Ordinarius. — **Griechisch.** Die Formenlehre bis zu den verbis liquidis. nach Spieß-Breiter. Mündliche und schriftliche Einübung aus Spieß' Uebungsbuch. Wöchentlich ein Pensum. 6 St. Der Ordinarius. — **Französisch.** Wiederholung des Pensums der Quinta, Formenbildung und unregelm. Verba nach Plötz' Elementargrammatik. Alle 14 Tage eine Reinarbeit. 2 St. v. Knapp. — **Mathematik.** a) Algebra. Sätze und Aufgaben über Summen, Differenzen, Produkte und Quotienten bis zur Division zweier Polynome durch einander (incl.) nach Heis. Geometrie. Die Anfangsgründe bis zur Congruenz der Dreiecke (incl.); Lösung der Elementaraufgaben nach Focke und Kraß. Reinarbeiten. 3 St. Brinkschulte. — **Geschichte** und **Geographie.** Die wichtigsten Thatsachen aus der griechischen und römischen Geschichte nach Jäger. Wiederholung und Erweiterung der Geographie von Europa, Asien und Amerika nach Daniel. 2 St. v. Knapp.

Quinta.

Ordinarius: Köhler.

Religionslehre. a) Katholische. Wiederholung der Glaubensartikel, der Lehre von der Gnade und den Gnadenmitteln. Geschichte des neuen Testaments nach Schuster. 3 St. Hermkes. b) Evangelische. Biblische Geschichten des alten Testaments bis zur Trennung des Reiches nach Zahn. Kirchenlieder erklärt und auswendig gelernt. 3 St. v. Knapp. — **Deutsch.** Lectüre und Erklärung poetischer und prosaischer Abschnitte aus Linnig's Lesebuch; Wiedergabe des Inhalts; Deklamation. Wiederholung des einfachen und das Wesentlichste vom zusammengesetzten Satze. Wöchentlich eine kleine Reinarbeit. 2 St. Schnitzler. — **Lateinisch.** Wiederholung der regelmäßigen Formenlehre; die unregelmäßigen Verba nach Meiring. Einübung des grammatischen Lehrstoffes nach Spieß' Uebungsbuch für Quinta. Wöchentlich eine Reinarbeit; monatlich eine Composition. 10 St. Der Ordinarius. — **Französisch.** Die Formenlehre bis zur Conjugation nach Plötz' Elementargrammatik; außerdem einige Lesestücke im Anhang. 3 St. v. Knapp. — **Rechnen.** Wiederholung der Lehre von den gemeinen Brüchen; Decimalbrüche; die abgekürzten Rechnungen mit Decimalbrüchen; Regeldetri

in ganzen Zahlen und Brüchen nach Schellen. 4 St. Brinkschulte. — **Geographie**. Europa im Allgemeinen, Deutschland im Besonderen nach Daniel. 2 St. v. Knapp. — **Naturkunde**. Eintheilung der wirbellosen Thiere; spezielle Betrachtung wichtiger Repräsentanten derselben. 2 Stunden. Brinkschulte.

Sexta.

Ordinarius: Köhler.

Religion. (S. Quinta.) — **Deutsch**. Märchen, Fabeln und Sagen nach Linnig's Lesebuch mündlich und schriftlich behandelt. Nacherzählung und Umbildung des gelesenen Stoffes. Grammatische und orthographische Belehrungen. Wöchentlich eine kleine Reinarbeit. 2 St. Schnitzler. — **Lateinisch**. Regelmäßige Formenlehre bis zur vierten Conjugation. Mündliche und schriftliche Uebungen aus Spieß' Uebungsbuch für Sexta. Wöchentlich eine Reinarbeit. 10 St. Der Ordinarius. — **Rechnen**. Die vier Species in ganzen unbenannten und benannten Zahlen, in gemeinen Brüchen und Decimalbrüchen mit Ausschluß der abgekürzten Rechnungen nach Schellen. 4 St. Brinkschulte. — **Naturgeschichte**. Einiges aus der Anthropologie; Eintheilung des Thierreichs; spezielle Betrachtung einzelner Wirbelthiere. 2 St. Brinkschulte. — **Geographie.** Einführung in das Verständniß einer Karte. Die fünf Erdtheile in allgemeinen Umrissen. 2 St. v. Knapp.

Real- und technischer Unterricht.

Englisch. a) Tertia. Wiederholung und Erweiterung der regelmäßigen Formenlehre bis zu den unregelmäßigen Zeitwörtern nach Degenhard (I, zweite Abth. bis L. 63); mündliche und schriftliche Einübung. 2 St. v. Knapp. b) Quarta. Die regelmäßige Formenlehre nach Degenhard's Elementarkursus (I, erste Abth. L. 1—30). 2 St. v. Knapp. — **Rechnen.** Gewinn- und Verlust-, Zins-, Rabatt-, Vertheilungs- und Mischungsrechnung; Flächen- und Körperberechnung mit besonderer Berücksichtigung der abgekürzten Decimalbruchrechnung. 3 St. Brinkschulte. — **Zeichnen.** a) Die vom Griechischen dispensirten Schüler der Tertia mit den Schülern der Quarta kombinirt. Zusammengesetzte Ornamente; geometrische Aufnahmen. 2 St. Brinkwerth. b) Quinta und Sexta kombinirt. Die gerade Linie und ihre Anwendung; Drei- und Vielecke; Verzierung der geometrischen Figuren. Die Anwendung der gebogenen Linie in architektonischen Gliedern ꝛc., leichtere Ornamente. 2 St. Brinkwerth. — **Schreiben.** a) Quinta. Fortsetzung der in Sexta begonnenen Uebungen; gegen Schluß des Schuljahres Kenntniß der griechischen Schrift. 2 St. Linden. b) Sexta. Kalligraphische Uebungen in deutscher und lateinischer Schrift. 2 St. Linden. — **Gesang.** Ton- und Treffübungen. Einübung dreistimmiger Lieder. 3 St. Gotzens.

---

2. Verfügungen der vorgesetzten Behörden.

1. Verfügung des Königl. Prov.-Schul-Collegiums vom 25. August, n. 5861, schreibt vor, die feststehenden Ergebnisse der sprachgeschichtlichen Forschungen in Bezug auf lateinische Orthographie auch im Unterrichte zu verwerthen.

2. Ministerial-Erlaß v. 14. Okt. 1875, n. 5336. U. II, ertheilt unter Hinweisung auf frühere Erlasse ausführliche Bestimmungen über die häusliche Beschäftigung der Schüler höherer Lehranstalten, um jeder Ueberbürdung derselben vorzubeugen. Im Anschlusse hieran stellt das Königl. Prov.-Schul-Collegium in der Verf. vom 25. Oktober eine Reihe fruchtbarer Gesichtspunkte auf, wodurch der gedachte Zweck am leichtesten erzielt werden kann.

3. Verf. des Königl. Prov.-Schul-Collegiums vom 15. März 1876, n. 1833, genehmigt die Errichtung einer Sekunda am hiesigen Progymnasium zu Ostern d. J., sowie die weitere Beschäftigung des commissar. Lehrers Hans Köhler.

3. Chronik der Anstalt.

Das Wintersemester 1875—76, welches zugleich als Schuljahr zu betrachten ist, wurde Montag den 20. September begonnen, nachdem am 18. September die Aufnahme- und Versetzungsprüfungen stattgefunden hatten.

Da der an Stelle des ausgeschiedenen Lehrers Heuer erwählte Reallehrer Max Böck aus Bremerhafen zu Anfang des Semesters nicht eintreten konnte, wurde der Schulamts-Kandidat Hans Köhler aus Dessau, zuletzt in Minden beschäftigt, zu dessen Stellvertretung gewählt und bestätigt.

Im Frühjahre 1876 war zum ersten Male seit dem Bestehen der Anstalt eine Reihe von Schülern von hier und Kalk in Folge des Hochwassers mehrere Tage hindurch am Schulbesuche gehindert.

Am 10. März 1876, Morgens von 10 Uhr ab, beging die Anstalt das hundertjährige Geburtsfest der hochseligen Königin Louise von Preußen durch eine angemessene Schulfeier.

Am 22. März wurde das Allerhöchste Geburtsfest Sr. Majestät unseres Kaisers und Königs in herkömmlicher Weise gefeiert; der Rektor hielt die Festrede.

4. Statistisches.

Frequenz während des Wintersemesters 1875/76.

Die Zahl der Schüler betrug zu Anfang des Semesters in

III.	IV.	V.	VI.	
14	12	19	17	= 62 Schüler, darunter

10 neu aufgenommene, 38 katholische, 24 evangelische.

Eingetreten während des Semesters: 2 Sextaner. Mithin war die Anstalt im Winter von 64 Schülern besucht. — Im Laufe des Semesters traten aus: 1 Sextaner und 1 Quintaner. Der Bestand am Ende des Semesters war also in

III.	IV.	V.	VI.	
14	12	18	18	= 62 Schüler im Ganzen.

Unterrichtsmittel.

Aus den zur Verfügung gestellten Mitteln wurden angeschafft:

a) Für die Lehrerbibliothek

Die Fortsetzungen von Stiehl's Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung, der Zeitschrift für Gymnasialwesen von Bonitz, Hirschfelder und Rühle, der Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Geographie von Petermann für 1875. — Fortsetzungen der Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit. — G. Richter, Annalen der deutschen Geschichte, 1. Abth. — F. C. Dahlmann, Quellenkunde, 4. Aufl. neu zusammengestellt von G. Waitz. — F. Baur, sprachgeschichtliche Einleitung in das Griechische und Lateinische. — Berger, griech. Grammatik. — Livius von Weißenborn, 5 Bde. — F. Bauer, Grundzüge der neuhochdeutschen Grammatik. — Schillers sämmtliche Werke, krit. Ausgabe von H. Kurz. — G. Rümelin, Reden und Aufsätze. — Schrader, Erziehungs- und Unterrichtslehre, 2. Aufl. — Wiese, Gesetze und Verordnungen, 2. Aufl. — V. Hehn, Kulturpflanzen und Hausthiere. — Brambach, lateinische Orthographie. —

b) Für die Schülerbibliothek.

Kohlrausch, deutsche Geschichte, 16. Aufl. — K. F. Ledderhose, Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst von Brandenburg, 2. Aufl. — Pütz, Darstellungen aus der mittleren und neueren Geschichte. — Adami, Louise, Königin von Preußen, 7. Aufl. — Flammarion, Reich der Luft.

c) Für den Anschauungsunterricht.

Fiedler, anatom. Wandtafeln. — Fiedler, der Bau des menschlichen Körpers. — Ein Globus. — Eine Wandkarte von Europa. — Ein Meterlineal.

Folgende Geschenke, für welche ich im Namen der Anstalt meinen Dank ausspreche, wurden dem Progymnasium zugewandt:

1. Durch das Königl. Prov.-Schul-Collegium zu Coblenz: Amtlicher Katalog der Ausstellung des Deutschen Reiches auf der Wiener Weltausstellung.
2. Durch die Bädeker'sche Verlagshandlung in Essen: Die lat. Uebungsbücher von Spieß für Sexta, Quinta, Quarta und Tertia.
3. Durch den Progymnasiallehrer Dr. v. Knapp: Eine Reihe von Schulbüchern für die bibliotheca pauperum.

Bekanntmachung.

Das neue Schuljahr beginnt Montag den 1. Mai. An diesem Tage wird zugleich mit Genehmigung des Königl. Prov.-Schul-Collegiums die hier zu errichtende Sekunda eröffnet werden. Anmeldungen nimmt der Unterzeichnete täglich entgegen.

Deutz, den 10. April 1876.

L. Schwörbel, Rektor.

Bemerkung.

„Die Schule ist darauf bedacht, durch die den Schülern aufgegebene häusliche Beschäftigung den Erfolg des Unterrichts zu sichern und die Schüler zu selbstständiger Thätigkeit anzuleiten, aber nicht einen der körperlichen und geistigen Entwickelung nachtheiligen Anspruch an die Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler zu machen. In beiden Hinsichten hat die Schule auf die Unterstützung des elterlichen Hauses zu rechnen. Es ist die Pflicht der Eltern und deren Stellvertreter auf den regelmäßigen häuslichen Fleiß und die verständige Zeiteintheilung ihrer Kinder selbst zu halten, aber es ist eben so sehr ihre Pflicht, wenn die Forderungen der Schule das zuträgliche Maß der häuslichen Arbeitszeit ihnen zu überschreiten scheinen, davon Kenntniß zu geben. Die Eltern oder deren Stellvertreter werden ausdrücklich ersucht, in solchen Fällen dem Direktor oder dem Klassenordinarius persönlich oder schriftlich Mittheilung zu machen und wollen überzeugt sein, daß eine solche Mittheilung dem betreffenden Schüler in keiner Weise zum Nachtheile gereicht, sondern nur zu eingehender oder unbefangener Untersuchung der Sache führt. Anonyme Zuschriften, die in solchen Fällen gelegentlich vorkommen, erschweren die genaue Prüfung des Sachverhalts und machen, wie sie der Ausdruck mangelnden Vertrauens sind, die für die Schule unerläßliche Verständigung mit dem elterlichen Hause unmöglich.“ (Ministerial-Erlaß vom 14. Oktober 1875.)

Berichtigungen.

S. 1, Anm. 4 lies: 778 st. 779; ebendas. Anm. 5: c. 49 st. S. 49
„ 11, Zeile 17 v. o. lies: Brandeimer st. Braudeimer; ebendas. A. 1, Z. 1 Schöffe st. Scheffe.
„ 12, Anm. 4, Zeile 1 lies: Maß st. Maaß.
„ 13, „ 2, „ 3 „ n. 21 st. 29.
„ 14, „ 2, „ 1 „ dieser st. diese.
„ „ „ 4, „ 4 „ einicher st. einiger; ebendas. Z. 6 gerichte st. Gerichte.
„ 16, Zeile 16 lies: 2 Albus st. 8.
„ 18 „ 11 am Ende Punkt weg.